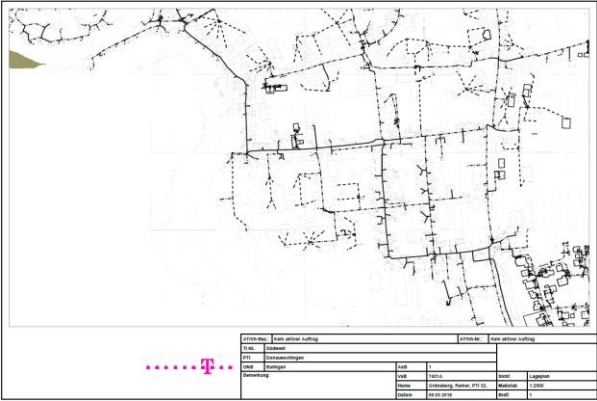


ANLAGE 01 zur Vorlage 2021/235 - Behandlung der Stellungnahmen Bebauungsplan „Hirschstraße, Steinetsstraße, Uhlandstraße, Frühlingstraße, Lilienstraße – Straßenplanung“ in Balingen-Ostdorf

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.08.2021 bis 22.09.2021

Lfd. Nr.	Anregungen	Abwägungsvorschlag/Abwägungsprotokoll
01	Regierungspräsidium Tübingen Schreiben vom 13.09.2021	
	Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Schreiben vom 07.09.2021	
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//18-02539 vom 11.04.2018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
03	Regionalverband Neckar-Alb Schreiben vom 09.09.2021	
	Mit dem o. g. Bebauungsplan wird die Straßenplanung und die Erschließung für das innerörtliche Quartier geregelt. Regionalplanerische Belange werden hiervon nicht berührt. Es ergeben sich keine Bedenken. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Kenntnisnahme Der Regionalverband Neckar-Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt. Eine Planfertigung wird nach Inkrafttreten übersendet
04	Landratsamt Zollernalbkreis Schreiben vom 16.08.2021	
	Natur- und Denkmalschutz: Im überplanten Bereich liegen weder rechtskräftig ausgewiesene Biotope noch andere Schutzgebiete. Durch die Planung werden kaum umweltrelevante Eingriffe verursacht. Vielmehr bieten sich aber auch hier Chancen zu einer Erhaltung bzw. Verbesserung der Umweltsituation durch die Festlegung von Pflanzbindungen und die Schaffung von neuen Baumquartieren oder durch die Anlagen von Fassaden- oder Dachbegrünungen. Artenschutz Obwohl die naturräumliche Ausstattung des Areals nur gering ausgeprägt ist und nur wenige Grünflächen bzw. Einzelbäume vorhanden sind, wurde eine artenschutzfachliche Einschätzung für erforderlich gehalten und	Kenntnisnahme

	durchgeführt. Die Stadt Balingen hat im Rahmen der Abwägung hinreichend genau und nachvollziehbar begründet, wie sie mit der Thematik umgegangen ist. Die Einschätzung der Stadt Balingen kann aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht nachvollzogen werden. Hinweise: <u>Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung</u> Auch im innerstädtischen Bereich sollte zukünftig nur insektenfreundliche Außenbeleuchtung installiert werden. Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung jagender Fledermäuse führen, so dass Transferkorridore nicht mehr oder nur noch kaum von diesen genutzt werden können. Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung für die Fledermäuse zu minimieren, soll diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt und so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich müssen unverzichtbare Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden. Die Beleuchtung im Außenbereich muss auf das Allernötigste beschränkt werden. Ziel muss es sein, ausreichend große dunkle Bereiche zu belassen, die als Nahrungs- oder Jagdareale von Fledermäusen weiterhin genutzt werden können.	Kenntnisnahme Verweis auf den Hinweise „Umweltschonende Beleuchtung“ im Textteil des Bebauungsplans.
05	Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 29.07.2021	
	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Bodensee-Wasserversorgung wird am Verfahren nicht weiter beteiligt.
06	Netze BW GmbH, Externe Planungsverfahren Schreiben vom: 29.07.2021	
	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die Netze BW GmbH wird am Verfahren nicht weiter beteiligt.

07	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 29.07.2021	
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom beabsichtigt hier keinen Ausbau vorzunehmen. Bitte beachten Sie die Kabeltrassenlagen. Diese sind über unsere Planauskunft zu erfahren. Planauskunft.Suedwest@telekom.de. Ein Übersichtsplan ist beigelegt. 	Kenntnisnahme
08	Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg Schreiben vom 07.08.2021	
	Im Folgenden beziehe ich mich auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zum BBP Straßenplanung, Balingen Ostdorf. Wir, der Zweckverband Kleiner Heuberg, betreiben keine Leitungen in diesem Gebiet und haben daher keine Einwände.	Kenntnisnahme
09	Vodafone BW GmbH	
	<u>Schreiben vom: 24.09.2020</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigelegte Kabelschutzanweisung. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.	Kenntnisnahme

	In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat. Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat. Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben. Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden. Insofern weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.	
--	---	--

10	Amt für öffentliche Ordnung – Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom: 09.09.2021	
	Nach Anhörung des Polizeipräsidiums Reutlingen bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde folgende Bedenken. Grundsätzlich wird begrüßt, dass die Fahrbahnen instandgesetzt werden und die Sicherheit der Fußgänger verbessert werden soll. Dennoch sind die geplanten Ausführungen teilweise nur bedingt bzw. nicht vollumfänglich mit der Verkehrssicherheit und den verkehrsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Die geplanten verkehrsberuhigten Bereiche sind im Wohngebiet eine Alternative zur Tempo 30-Zone. Jedoch sind für den verkehrsberuhigten Bereich einige Dinge zu beachten. So entfällt die Regel „rechts vor links“ und der aus dem verkehrsberuhigten Bereich Ausfahrende hat sich nach den Regeln von § 10 StVO zu richten. Die Fläche (eine Fahrbahn im Rechtssinne wird hier nicht mehr angenommen) ist in der Regel höhengleich auf ganzer Breite anzulegen. Ein Schrammbord oder ein „Fahrbahnrand“ von einem halben Meter entspricht nicht den baulichen Vorgaben eines verkehrsberuhigten Bereichs. Des Weiteren sind ausgenommen von Parkflächenmarkierungen keine Beschilderungen und Markierungen innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs zulässig.	Die konkrete Ausführung der Straßenplanung sowie die zukünftige Beschilderung werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt und abgestimmt.

	Hinsichtlich der Beschilderung des Beginns und Endes des jeweiligen verkehrsberuhigten Bereichs stellt sich die Frage nach dem Aufstellort und der damit verbundenen Erkennbarkeit für den fließenden Verkehr. Verkehrsberuhigte Bereiche dürfen nur angeordnet werden, wenn Fürsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Dies wird laut den Planunterlagen berücksichtigt bzw. erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. In der Steinetsstraße soll im Bereich des Flurstücks Nr. 323 (Turn- und Festhalle) aus verschiedenen Gründen eine Pflanzbindung zum Erhalt der dortigen ortsbildenden Baumstandorte festgesetzt werden. Aufgrund der vorliegenden Planunterlagen lässt sich nicht ausschließen, dass dies nicht zu Engpässen führt und somit die Sicherheit für den Fußgängerverkehr (Rollstuhlfahrer, Kinderwagen, etc.) beeinträchtigt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die konkrete Ausführung der Pflanzbindung und der Gehwegführung in diesem Bereich, werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt. Eine Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs soll vermieden werden.
11	Tiefbauamt Balingen Email vom 22.11.2021	
	Im Entwurf des Bebauungsplanes ist vorgegeben, dass die beiden Bäume an bzw. auf der Grenze zu Flst.-Nr. 323 zu erhalten sind. Die Erhaltung dieser Bäume ist im Zuge der technischen Ausführungsplanung im Detail zu prüfen, ggf. wird entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes eine gleichwertige Ersatzpflanzung außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich	Kenntnisnahme
12	Öffentlichkeit / Stellungnahme 1 Schreiben vom 29.07.2021	
	Zum Bebauungsplan "Hirschstraße, Steinetsstraße, Uhlandstraße, Frühlingsstraße, Lilienstraße – Straßenplanung" in Balingen-Ostdorf" möchte folgende Anregung einbringen. Würde die Lilienstraße mit einem einheitlich durchgehenden Straßenquerschnitt (analog der Uhland- bzw. Frühlingsstraße) gestaltet werden, ließe sich die versiegelte Straßenfläche ggf. um ca. 35m² verringern. Dafür wäre die rechte Seite der Lilienstraße (zw. Haus 7 und 11), also im Bereich Einmündung Narzissenweg, dem sonstigen Querschnitt der Lilienstraße anzugleichen. Die drei entfallenden Stellplätze könnten sicherlich wie die sonstigen Stellplätze der Lilienstraße straßenparallel angeordnet werden.	Dazu die Stellungnahme des Tiefbauamtes vom 02.08.2021: Die Ausgestaltung der Straße / Fahrbahn sowie die Anordnung der öffentlichen Stellplätze wurde im Rahmen eine Bürgerbeteiligung mit den betroffenen Anliegern erörtert und festgelegt. Durch die Ausweisung der Straße als verkehrsberuhigter Bereich kann nur auf ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden, die Anordnung weiterer Parkflächen parallel zur Fahrtrichtung ist an weiteren Stellen aufgrund vorhandener Zu- und Ausfahrten sowie erforderlicher Ausweichmöglichkeiten nicht möglich. Durch die Ausgestaltung der Parkflächen mit versickerungsfähigem Pflaster wird eine Reduktion der versiegelten Fläche gegenüber dem Bestand erreicht.
13	Öffentlichkeit / Stellungnahme 2 Schreiben vom 11.09.2021	
	nach Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen am 11.08.2021, lege ich hiermit Widerspruch gegen den in den Planungsentwürfen vorgesehenen Gehweg auf der Nordseite der Steinetsstraße ein. Begründung: Einfahrtshöhe: Durch die Anlage eines Gehweges auf der Nordseite der Steinetsstraße werden die Einfahrtshöhen an mei-	Der vorliegende Bebauungsplan legt den Ausbaustandard für die Straßenplanung fest. Die

nem Gebäude ■ verringert.
Da die bisherigen Einfahrtshöhen schon kritisch sind, kann eine Reduzierung der best. Einfahrtshöhen nicht akzeptiert werden.
Ein Höhenplan mit Einzeichnung der vorgesehenen Gradienten und der best. Fahrbahnhöhe liegt leider nicht vor.
Im Regelquerschnitt der Steinetsstraße ist nur der vorgesehene Straßenaufbau mit Querneigung und Ausbaubreiten eingezeichnet, Bestandshöhen sind nicht eingezeichnet.

Parksituation:

Durch die bestehende Verkehrsfläche vor Gebäude ■ (priv. Hoffläche und städtische Fläche) ist ein Parken von Fahrzeugen derzeit problemlos möglich.
Durch die Anlage eines Gehweges kann diese Park- bzw. Abstellmöglichkeit nicht mehr genutzt werden, da das Parken auf Gehwegen nicht erlaubt ist.
Ein Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, (mit Fahrzeugbreiten bis zu 3,00 m) ist auf der im Aufstellungsbeschluss vorgesehenen Fahrbahnbreite von 5,00 m vor dem Gebäude nicht mehr möglich.

Verkehrssituation:

Für die Frequentierung durch den Fußgängerverkehr (max. 5-10 gehende Personen oder weniger pro Tag) ist die Anlage eines Gehweges nicht notwendig, da ohnehin schon eine 30 km Zone eingerichtet ist, und ein so genannter Mischverkehr seit vielen Jahrzehnten gefahrlos möglich ist.
Die vorgesehene Anlage des Gehweges auf der Nordseite der Steinetsstraße ist im Hinblick auf die bestehende Bebauung (der überwiegende Teil der Wohngebäude befindet sich auf der Südseite der Steinetsstraße) nicht sinnvoll, da ein Gehweg von den Anliegern überwiegend genutzt wird.
Eine Wohnsammelstraße wie im Aufstellungsbeschluss vorgesehen, ist aus meiner Sicht nicht notwendig, da die Erschließung des Wohngebietes über die bestehende Martinstraße (Anschluss an Neue Balingen Straße, Kreisverkehr) und Uhlandstraße bis Steinetsstraße, gleichwertig möglich ist und diese als Wohnsammelstraßen über ein Trennsystem verfügen.

Abschließend möchte ich noch anmerken, dass der Rückbau eines bestehenden Gehweges in der Lilienstraße und der vorgesehene Ausbau eines Gehweges in der Steinetsstraße, aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar sind.

Hier wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Anlieger der Steinetsstraße über Ihre Wünsche bezüglich des Ausbaues, wie in der Lilienstraße auch befragt worden wären da auch die Steinetsstraße als Mischverkehrsfläche ausgebaut werden kann.

Festlegung des Straßenquerschnitts sowie die genaue Trassierung in Lage und Höhe innerhalb der durch den Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzten Bereiche erfolgt im Zuge der technischen Ausführungsplanung. Die Anregungen wurden an das Tiefbauamt weitergeleitet.

Der Bebauungsplan überplant ein bestehendes Straßennetz. Die Überplanung erfolgt nach fachlichen Aspekten und bestehenden Verkehrsbeziehungen. Bereits heute besitzt die Steinetsstraße die Bedeutung einer Wohnsammelstraße. Wohnsammelstraßen sind Gemeindestraßen, welche den Verkehr aus den Anliegerstraßen (z.B. Lilienstraße, Uhlandstraße, Frühlingstraße und Hirschstraße) an eine Hauptverkehrsstraße führen (z.B. Neue Balingen Straße, Rathausstraße und Martin-Görling-Straße). Entsprechend der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Tuttlingen vom 11.04.2018 (Vorlage 2021/181, Abwägungsprotokoll Lfd. Nr. 05) sind Wohnsammelstraßen grundsätzlich in einem Trennsystem auszuführen. Zu Gunsten von Parkierungsmöglichkeiten kann nicht auf die Sicherheit von Fußgängern verzichtet werden. Die Belange der Verkehrssicherheit überwiegen das Interesse an Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Der ruhende Verkehr soll darüber hinaus vorrangig auf privaten Flächen untergebracht werden, insbesondere wenn es sich um „überbreite“ Fahrzeuge wie landwirtschaftliche Fahrzeuge handelt.

Die Verortung des Gehweges auf der Nordseite der Steinetsstraße wurde auf Grund der vorhandenen Verkehrsbeziehungen gewählt. Dazu zählen die existierenden Querungen durch Anliegerstraßen, bereits errichtete Gehwegflächen in der Uhlandstraße, aber auch der Zugang zu den öffentlichen Flächen und Einrichtungen wie der Festplatz, der Roteplatz und die Veranstaltungshalle.

Die Festsetzung von Mischverkehrsflächen (Verkehrsberuhigter Bereich) ist nur dort möglich, wo die Aufenthaltsfunktion überwiegt. Dies trifft vor allem bei Anliegerstraßen zu. Ebenfalls darf nach höchststrichterlichem Beschluss ein Verkehrsberuhigter Bereich maximal eine Länge von ca. 200 m aufweisen. Der Richtwert wird bei der Steinetsstraße mit ca. 380 m deutlich überschritten. Die Lilienstraße hingegen ist eine faktische Anliegerstraße. Auf Grund ihrer Breite und Länge ist die Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereiches sinnvoll.

Die öffentliche Beteiligung fand im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens statt.

14	Öffentlichkeit / Stellungnahme 3 Schreiben vom 21.09.2021	
14/1	Es werden Fragen zum Abwägungsprotokoll und zum Textteil des Bebauungsplans (Billigung) gestellt. Die Fragen wurden darüber hinaus im persönlichen Gespräch erläutert: <u>Auszug aus dem Abwägungsprotokoll:</u> „Über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus, im Rahmen der Ausführungsplanung, ist die Erneuerung des Kanalsystems sowie der Wasser- und Gasleitungen inklusive der Hausanschlussleitungen geplant. Ebenso sollen Stromkabel und die Straßenbeleuchtung erneuert sowie erstmals Breitbandleerrohre verlegt werden.“ <u>Fragen und Anmerkungen:</u> - Ist die Verlegung der oben genannten Leitungen nur geplant oder auch entschieden? - Wen muss ich kontaktieren, wenn ich einen Hausanschluss haben möchte? <u>Auszug aus dem Abwägungsprotokoll:</u> „Auf der Grundlage des im Zusammenwirken zwischen Ortschaftsrat, Anlieger und Fachamt ausgearbeiteten Ausbaustandards und der Materialität der Lilienstraße, sollen auch die weiteren, mittelfristig anstehenden Straßensanierungen bzw. –ausbauten in der Hirschstraße, Steinetsstraße, Uhlandstraße und Frühlingsstraße erfolgen. Ziel ist ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild dieser Straßen unter Berücksichtigung der Straßenfunktion und Erschließungsbedeutung als Tempo-30-Zone oder als verkehrsberuhigter Bereich.“ <u>Fragen und Anmerkungen:</u> - Sind in der Uhlandstraße auch Stellflächen zum Parken geplant? - o Aus-/Einfahrt Flst. 2822 [REDACTED] durch eine gegenüberliegende Stellfläche/ Parken ist das Aus-/Einfahren mit Hänger zum Grundstück erschwert.	Die Sanierung der Lilienstraße wurde im Rahmen eines Baubeschlusses verbindlich durch den Gemeinderat Balingen beschlossen (Vorlagen Nr. 2021/036/1). Für die restlichen Straßen konnte noch kein Baubeschluss gefasst werden. Die Umsetzung der Baumaßnahme ist abhängig von der städtischen Haushaltsplanung Für die Errichtung und Erneuerung der Hausanschlüsse sind die Stadtwerke Balingen und das Tiefbauamt Balingen zuständig. In festgesetzten Verkehrsberuhigten Bereichen ist das Parken nur auf ausgewiesenen Stellplatzflächen zulässig. Für die Lilienstraße wurden die Stellplätze bereits ausgewiesen. Die konkrete Verortung der Stellplätze in der Uhlandstraße wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Anliegern abgestimmt. Ausschlussflächen wie Aus-/ Einfahrten werden dabei berücksichtigt.
14/2	<u>Auszug aus dem Abwägungsprotokoll:</u> „Durch die Erschließung des Grundstücks 2825/2 ergäbe sich auch für den Eigentümer des Grundstücks 327/1 (Festwiese) die Möglichkeit, zumindest den südlichen Teil des Grundstücks einer Bebauung im Rahmen der innerörtlichen Verdichtung zuzuführen. Eine erste grobe Einschätzung ergäbe für den Grundstückseigentümer die Ausweisung von bis zu 4 Bauplätzen.“	

	„Das Grundstück Flst. Nr. 327/1 befindet sich im Eigentum der Stadt Balingen und wird bisher als Festplatz genutzt. Soweit eine derartige Nutzung des städtischen Grundstücks nicht mehr benötigt wird, ist eine Bebauung grundsätzlich möglich. Im Rahmen der anstehenden Erschließungsmaßnahmen wird eine später mögliche Bebaubarkeit berücksichtigt werden.“ <u>Fragen und Anmerkungen:</u> - <i>Wie verhält es sich mit den Kosten?</i> - <i>Wird es für alle teurer, wenn die Stadt die Erschließungsmaßnahme der Festwiese verschiebt?</i>	Das Erschließungsbeitragsrecht ist ein eigenständiges Verfahren und nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Es wird auf die Stadtkämmerei, Abteilung Erschließungsbeitragsrecht verwiesen. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Erschließungsbeitragssatzung. Verweis auf die Homepage Balingen: https://www.balingen.de/Was+erledige+ich+wo_/vbid1287
14/3	<u>Auszug aus dem Textteil zum Bebauungsplan:</u> Bindungen für Bepflanzungen, Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB: Die im zeichnerischen Teil / Planteil zum Bebauungsplan „Hirsch-, Steinet-, Uhland-, Frühlings-, Lilienstraße – Straßenplanung“ mit einer Pflanzbindung (PFB) festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Bäume sind diese spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. <u>Fragen und Anmerkungen:</u> - <i>Ist für die Uhlandstraße eine Bepflanzung geplant?</i> - <i>Wird man vorher angehört und erfolgt eine gemeinsame Planung?</i>	Auf Grund der Eingeschränkten Flächenverfügbarkeit gibt der Bebauungsplan keine Baum- oder Einzelpflanzungen vor. Im Rahmen der Ausführungsplanung nimmt das Tiefbauamt Abstimmungen mit den Angrenzern vor.
14/4	<u>Fragen und Anmerkungen:</u> - <i>Wie wird der Erschließungsbeitrag berechnet?</i>	Verweis auf Lfd. Nr. 14/2

Balingen,

S. Stengel